

## Amtliche Mitteilungen Zweckverband „Obere Wesenitz“

Geschäftsstelle: Hauptstraße 20, 01904 Neukirch • Tel. 035951 25182 • Fax 035951 25189

### Auswertung der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Obere Wesenitz“

Am 15.06.2021 fand die 3. Verbandsversammlung des Jahres 2021 statt. Auf dieser wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlich:

16/ ZV 03/ 2021	Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 20.04.2021
17/ ZV 03/ 2021	Beschluss Haushaltssatzung 2021 mit Wirtschaftsplan
18/ ZV 03/ 2021	Beschluss Nachträge Los 2 Schmutzwasser Erschließung Weberweg Neukirch/L.
19/ ZV 03/ 2021	Beschluss Nachträge Los 3 Regenwasser Erschließung Weberweg Neukirch/L.
20/ ZV 03/ 2021	Beschluss 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen- Verwaltungskostensatzung

#### Nichtöffentlich:

21/ ZV 03/ 2021	Bestätigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 20.04.2021
-----------------	---

Jens Zeiler  
Verbandsvorsitzender

### Sehr geehrte Anschlussnehmer, sehr geehrte Verbraucher,

nach der geltenden Trinkwasserverordnung sind einmal jährlich die zur Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Aufbereitungsstoffe zu veröffentlichen.

Dazu teilen wir für unsere Wasserversorgungsgebiete mit:

#### Versorgungsgebiet Wasserwerk Goldbergwiesen

Aufbereitungsstoff	Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Verwendungszweck
Natronbleichlauge	Natriumhypochlorit	7681-52-9	231-668-3	Desinfektion
Hydro-Calcit	Calciumcarbonat (synthetisch)	471-34-1	207-439-9	Entfernung von Partikeln und Einstellung des pH-Wertes

Gesamthärte: 1,2 mmol/l bzw. 6,9°dH (weich)  
pH-Wert: 7,8 nach DIN EN ISO 10523

#### Versorgungsgebiet Wasserwerk Georgenbadstraße

Aufbereitungsstoff	Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Verwendungszweck
Natronbleichlauge	Natriumhypochlorit	7681-52-9	231-668-3	Desinfektion
Juraperte JW® 1-2	Calciumcarbonat (natürlich)	1317-65-3	215-279-6	Entfernung von Partikeln und Einstellung des pH-Wertes

Gesamthärte: 1,6 mmol/l bzw. 8,8°dH (mittel)  
pH-Wert: 7,8 nach DIN EN ISO 10523

Bei der Zugabe der vorgenannten Stoffe wird die in der Trinkwasserverordnung festgelegte Menge eingehalten. Die verwendeten Aufbereitungsstoffe dienen dazu, unseren Kunden jederzeit ein einwandfreies Trinkwasser zu liefern.

Neukirch/Lausitz, 15.06.2021

Jörg Kolewe, Geschäftsleiter  
Zweckverband „Obere Wesenitz“

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

vom 15.04.2004

Aufgrund von §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) des Freistaates Sachsen in der aktuellen Fassung beschließt die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15.04.2004.

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, welches Anlage zu dieser Satzung ist.“

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gem. §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.“

#### Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15.04.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirch, den 15.06.2021

#### Anlage:

Kostenverzeichnis

gez. Zeiler  
Verbandsvorsitzender

### Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungskostensatzung des ZV "Obere Wesenitz")

Amtshandlungen		Kosten
<b>1. Allgemeines</b>		
1.1	Ertilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 € - 250 €
1.2	Genehmigungen / Zustimmungen auf Grund von Satzungen des ZV "Obere Wesenitz"	5 € - 500 €
1.3	Anordnungen auf Grund von Satzungen des ZV "Obere Wesenitz"	5 € - 250 €
1.4	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1.2	5 € - 250 €
1.5	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15 € - 150 €
1.6	Gewährung Akteneinsicht	0,50 € je Akte, mindestens 5 €
1.7	Erstellung von Kopien bis DIN A3	0,50 € je Seite
1.8	Aufnahme einer Niederschrift	2 € - 40 € je angef. h, mind. 5 €
1.9	Ertilung einer Zweitschrift	0,50 € je angef. S., mind. 5 €
1.10	Verlängerung einer Frist	5 € - 25 €
1.11	Ertilung einer Bescheinigung	5 € - 50 €
1.12	Auslagen	gemäß § 6 der Verwaltungskostensatzung
<b>2. technischer Bereich</b>		
2.1	Bestands-/Leitungsauskünfte, Schachterlaubnisse	20 € - 100 € je Sparte, Erlaubnis etc.
2.2	Bestandsauskünfte an Unternehmen und Behörden mittels dxf-Datei	10 €
2.3	Kontrollen der Wartung und Eigenkontrolle für Kleinkläranlagen	20 € - 40 € / je 0,5 h
2.4	Genehmigung zum Anschluss an zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlage	25 €
2.5	Kontrolle / Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	20 € - 40 € / je 0,5 h
2.6	Zustimmung zur Errichtung einer Kleinkläranlage und abflusslosen Grube	25 €
2.7	Aufwand für Feststellung, Besichtigung, Prüfung, Gutachten	20 € - 40 € / je 0,5 h
<b>3. verwaltungstechnischer Bereich</b>		
3.1	monatlich Abschlagszahlung in Abweichung von § 13 der Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung	1,50 € pro Monat
3.2	Abwälzung Abwasserabgabe für Kleinkläranlagen gemäß AbwAAbwZS	20 € - 40 €
3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung gemäß § 6 Abs. 1 Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Obere Wesenitz"	5 € - 50 €
<b>4. Widerspruchsverfahren</b>		
4.1	Widerspruchsbescheide in Verfahren zum Anschluss- und Benutzungszwang	60 € - 250 €
4.2	Widerspruchsbescheide in Verfahren zu Beiträgen	75 € - 250 €
4.3	Widerspruchsbescheide in Verfahren zu Gebühren und Sonstigem	40 € - 250 €

Neukirch, 15.06.2021

gez.  
Zeiler  
Verbandsvorsitzender

**WITTICH**  
MEDIENTECHNIK  
**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bewährter Partner der  
Städte und Gemeinden.

Mitteilungsblatt